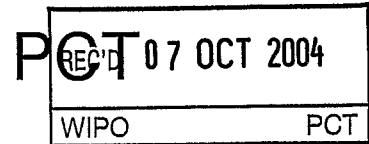


VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220



SCHRIFTLICHER BESCHIED DER INTERNATIONALEN RECHERCHENBEHÖRDE (Regel 43bis.1 PCT)

Absendedatum
(Tag/Monat/Jahr) siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220		WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2004/002889	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 19.03.2004	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 21.03.2003
Internationale Patentklassifikation (IPK) oder nationale Klassifikation und IPK A61F2/16		
Anmelder MÜLLER, Klaus		

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1(a)(i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, daß schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so wird der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

<p>Name und Postanschrift der mit der internationalen Recherchenbehörde</p> <p> Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Tx: 523656 epmu d Fax: +49 89 2399 - 4465</p>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p>Merté, B Tel. +49 89 2399-2851</p>
---	--



Feld Nr. 1 Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** ist der Bescheid auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der Sprache erstellt worden, in der sie eingereicht wurde, sofern unter diesem Punkt nichts anderes angegeben ist.
 - Der Bescheid ist auf der Grundlage einer Übersetzung aus der Originalsprache in die folgende Sprache erstellt worden, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (gemäß Regeln 12.3 und 23.1 b)).
2. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials
 - in schriftlicher Form
 - in computerlesbarer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in computerlesbarer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
3. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, daß die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
4. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. II Priorität

1. Das folgende Dokument ist noch nicht eingereicht worden:

Abschrift der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht worden ist (Regel 43*bis*.1 und 66.7(a)).

Übersetzung der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht worden ist (Regel 43*bis*.1 und 66.7(b)).

Daher war es nicht möglich, die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs zu prüfen. Der Bescheid wurde trotzdem in der Annahme erstellt, daß das beanspruchte Prioritätsdatum das maßgebliche Datum ist.

2. Dieser Bescheid ist ohne Berücksichtigung der beanspruchten Priorität erstellt worden, da sich der Prioritätsanspruch als ungültig erwiesen hat (Regeln 43*bis*.1 und 64.1). Für die Zwecke dieses Bescheids gilt daher das vorstehend genannte internationale Anmeldedatum als das maßgebliche Datum.

3. Etwaige zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

Folgende Teile der Anmeldung wurden nicht daraufhin geprüft, ob die beanspruchte Erfindung als neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend (nicht offensichtlich) und gewerblich anwendbar anzusehen ist:

- die gesamte internationale Anmeldung,
- Ansprüche Nr. 2,3,20

Begründung:

- Die gesamte internationale Anmeldung, bzw. die obengenannten Ansprüche Nr. beziehen sich auf den nachstehenden Gegenstand, für den keine internationale vorläufige Prüfung durchgeführt werden braucht (*genaue Angaben*):
- Die Beschreibung, die Ansprüche oder die Zeichnungen (*machen Sie bitte nachstehend genaue Angaben*) oder die obengenannten Ansprüche Nr. sind so unklar, daß kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):
- Die Ansprüche bzw. die obengenannten Ansprüche Nr. sind so unzureichend durch die Beschreibung gestützt, daß kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte.
- für die gesamte Anmeldung oder für die obengenannten Ansprüche Nr. 2,3,20 wurde kein internationaler Recherchenbericht erstellt.
- Das Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzprotokoll entspricht nicht dem in Anhang C zu den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard, weil
 - die schriftliche Form nicht eingereicht wurde.
 - nicht dem Standard entspricht.
 - die computerlesbare Form nicht eingereicht wurde.
 - nicht dem Standard entspricht.
- Die Tabellen zum Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzprotokoll, sofern sie nur in computerlesbarer Form vorliegen, entsprechen nicht den in Anhang C-*bis* zu den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen technischen Anforderungen.
- Siehe Beiblatt für weitere Angaben.

Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung

1. Auf die Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren (Formblatt PCT/ISA/206) hat der Anmelder:
- zusätzliche Gebühren entrichtet.
 - zusätzliche Gebühren unter Widerspruch entrichtet.
 - keine zusätzlichen Gebühren entrichtet.
2. Die Behörde hat festgestellt, daß das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nicht erfüllt ist, und hat beschlossen, den Anmelder nicht zur Zahlung zusätzlicher Gebühren aufzufordern.
3. Die Behörde ist der Meinung, daß das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung gemäß Regel 13.1, 13.2 und 13.3
- erfüllt ist.
 - aus folgenden Gründen nicht erfüllt ist:
4. Daher ist der Bescheid für die folgenden Teile der internationalen Anmeldung erstellt worden:
- alle Teile
 - die Teile, die sich auf die Ansprüche mit folgenden Nummern beziehen: 1,4-19

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1(a)(i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche 1-19 Nein: Ansprüche
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche 1-19
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: 1-19 Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen

1. Bestimmte veröffentlichte Unterlagen (Regeln 43*bis*.1 und 70.10)
und / oder
2. Nicht-schriftliche Offenbarungen (Regeln 43*bis*.1 und 70.9)
siehe Formular 210

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, daß die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:
siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt III

Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

1. Für das Verfahren gemäss dem **Anspruch 20** kann weder Recherche noch Sachprüfung durchgeführt werden, weil es eine Methode zur **therapeutischen** Behandlung des tierischen oder menschlichen Körpers beinhaltet. Insbesondere dient die implantierte Linse, wenn sie das Verfahren von **Anspruch 20** ausführt, einer möglichst vollständigen visuellen Rehabilitation eines Katarakt-Patienten (siehe **Beschreibung S. 1, Z. 15**).

Zu Punkt IV

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung

1. Trotz Einladung durch die Recherchenabteilung wurden keine zusätzlichen Gebühren entrichtet, weshalb lediglich für die 1. Erfindung (**Anspruch 1** und **Ansprüche 4-19**) ein Recherchenbericht vorliegt. Entsprechend umfasst auch dieser Bescheid nur den Gegenstand der recherchierten Ansprüche.

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Als repräsentativ für den nächstliegenden Stand der Technik wird das Dokument **D1= WO96/15734** (Familienmitglied des auf **S. 1, Z. 30/31** zitierten Dokumentes **EP0793460B**) angesehen, das ein intraokulares, akkommodativ bewegbares, in den Kapselsack eines Auges einsetzbares Implantat (**D1: Titel; Fig. 1, BZ 12 in BZ 16**) mit zumindest einer Linse (**BZ14**) und zumindest einem ersten und einem zweiten Übertragungselement (**BZ 22**) beschreibt.

Das zumindest eine Übertragungselement weist jeweils einen Endbereich auf (**Fig. 6B**, *letztes Glied vor BZ 27*, stösst an **BZ 24**), wobei die für eine selbständige Zentrierung ausgelegten (**Fig. 2A, 2B**), flexiblen (**S. 8, Z. 9** and **14-15**) Übertragungselemente (**BZ 22**) einen zur Kontaktierung des Kapselsacks und zur Kraftaufnahme vom Kapselsack gestalteten Endbereich (**S.10, Z. 1-7**) aufweisen und ein Anstellwinkel zwischen einer Linsenebene und einer durch ein Übertragungselement und seinen Endbereich verlaufenden Wirkungsebene definiert ist (**Fig. 6B**).

2. Der Gegenstand des **Anspruchs 1** unterscheidet sich damit vom Stand der Technik darin, dass
 - [a]** die Kontaktierung des Kapselsacks und die Kraftaufnahme vom Kapselsack **direkt** erfolgt (nicht über den Ring **BZ 24**) und dadurch dass
 - [b]** der Endbereich des zumindest einen Übertragungselementes in einer Ruhelage des Implantats in **posteriore** Richtung zur Linse vollständig versetzt ist.

3. Das Merkmal **[a]** kann höchstens als eine gleichwertige und naheliegende Alternative angesehen werden. Definiert man in **D1** den Ring **BZ 24** als Teil des Endbereiches, ist das Merkmal sogar von **D1** vorweggenommen. Ebenso kann es nicht als erfinderisch angesehen werden, wenn der Endbereich in seiner Ruhelage relativ zur Linse posterior versetzt ist, zumal da ja auch die Akkommodation aufgrund einer anterioren Bewegung entlang der optischen Achse erfolgen soll (siehe z.B. **Fig. 6A, 6B**), was dadurch noch erleichtert wird. Da diese beiden Merkmale auch in Kombination keinen unerwarteten Effekt bewirken, kann der Gegenstand des **Anspruchs 1** nicht als erfinderisch im Sinne des **Artikels 33(3) PCT** angesehen werden.

4. Da die Gegenstände der folgenden abhängigen Ansprüche ohnehin aus **D1** bekannt sind, bedarf es keinerlei erfinderischen Zutuns, diese Merkmale beizubehalten:

Anspruch 4: Elastizitätsmodul des Materials für Übertragungselements unterscheidet sich von dem des Linsenmaterials (**S. 35, Z. 13-18**)

- Anspruch 5:** Übertragungselemente sind Haptiken, die sich bogenförmig von der Linse mit einer Radial- und Axialabfederung erstrecken (**Fig. 2A, 2B**)
- Anspruch 19:** die Linse bildet mit einer zweiten in den Kapselsack eingebrachten Linse eine Optik (**Fig. 12**)
5. Die Gegenstände der **Ansprüche 6** (keine Abwinklung der Übertragungselemente in der Ruhelage ohne Krafteinwirkung), **7** und **8** (Linsenhalterung einstückig mit Übertragungselementen, wobei es dann selbstverständlich ist, dass die Halterung wegen der Akkommodationsbewegung ein Scharniergelenk zum Anschluss der Haptiken enthalten muss, siehe z.B. **D2=: EP0337390A Fig. 1**), **9-11** (Auflageflächen, siehe **D3=: US4790847A Fig. 10**), **12-17** (Anklemmung an den Kapselsack, siehe z.B. **D4=: WO99/29266A Fig. 57-59**) und **18** (zweite Linse mit Gel gefüllt, siehe **D5=: EP0493090A Sp. 8, Z. 15-49**) werden als selbstverständlich mögliche oder zumindest durch den Stand der Technik nahegelegte Alternativen ohne besondere technische Effekte angesehen.

Zu Punkt VI

Bestimmte angeführte Unterlagen

Bestimmte veröffentlichte Unterlagen

Anmelde Nr.	Veröffentlichungsdatum	Anmeldedatum	Prioritätsdatum
Patent Nr.	(Tag/Monat/Jahr)	(Tag/Monat/Jahr)	(zu Recht beansprucht) (Tag/Monat/Jahr)
WO2004/004606	15/01/04	30/06/03	03/07/02

Es wird eine akkommodative Intraokularlinse mit Übertragungselementen zur Implantation in den Kapselsack beschrieben (siehe z.B. **Fig. 10-15**).

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

1. Der unabhängige Anspruch ist zwar in der zweiteiligen Form abgefasst, erfüllt jedoch nicht die Erfordernisse nach **Regel 6.3 b) PCT**, gemäss denen alle aus dem nächstliegenden Stand der Technik (siehe **D1**) bekannten Merkmale in den Oberbegriff aufzunehmen sind [siehe die **PCT-Richtlinien PCT/GL/3 III, 2.3a**].

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

1. Der Gegenstand des **Anspruchs 6** bezieht sich auf das Auge ("ausserhalb des Auges"), das nicht als Teil einer technischen Erfindung beansprucht werden kann. Gemeint ist vermutlich "ohne äussere Krafteinwirkung".
2. Da die "Halterung" erst in **Anspruch 7** aufgeführt wird, sollte sich der **Anspruch 8** nur auf **Anspruch 7** beziehen.